



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0052 - 0056, DOK 374.28/017-LSG

Kein UV-Schutz beim Sturz von einem Pferd (eigenwirtschaftliche Tätigkeit) während des sonst dienstlich bedingten Aufenthalts eines Bauingenieurs in Nigeria - Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.05.1984 - L 3 U 287/82

Kein UV-Schutz beim Sturz von einem ungesattelten Pferd (eigenwirtschaftliche Tätigkeit) während des sonst dienstlich bedingten Aufenthalts eines Bauingenieurs in Nigeria;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.05.1984
- L 3 U 287/82 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 29.05.1984
- L 3 U 287/82 - entschieden, daß ein Bauingenieur beim Sturz von einem ungesattelten Araberhengst (eigenwirtschaftliche Tätigkeit) während eines sonst dienstlich bedingten Aufenthalts in Nigeria keinen UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1, 548 RVO i.V.m. § 4 Abs. 1 SGB IV - Ausstrahlung) genossen hat. Auf folgende Ausführungen im o.g. LSG-Urteil wird besonders hingewiesen:
"Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß der Kläger wirklich gebeten wurde, dem Herrn Bola Alatishe diese Gefälligkeit zu erweisen, kann hieraus für den Ritt noch kein Unfallversicherungsschutz hergeleitet werden.
Der Kläger stand weder zu dem technischen Direktor Alatishe noch zu dessen Vater in einem arbeitsvertraglichen Abhängigkeitsverhältnis. Die nigerianische Unternehmung war Partnerin der Arbeitsgemeinschaft, an der auch die Firma Nigeria Ltd beteiligt war. Der technische Direktor der nigerianischen Unternehmung war weder rechtlich noch tatsächlich dem Kläger gegenüber weisungsbefugt, wie der Zeuge Sch. bekundet hat. Der Zeuge hat darüber hinaus sogar gesagt, der Kläger habe sich gegebenenfalls einer entsprechenden Bitte, das Pferd zum Schmücken zu reiten, entziehen können und sogar müssen, ohne für sich selbst oder die Firma Nachteile befürchten zu müssen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger verpflichtet gewesen wäre, der Bitte nicht zu folgen; jedenfalls bestand keine arbeitsvertragliche Pflicht für den Kläger, der Bitte zu willfahren. Das leuchtet nach dem gesamten tatsächlichen Zusammenhang und der Art der unfallbringenden Tätigkeit auch ohne weiteres ein.

Es handelte sich bei der erbetenen Tätigkeit um eine so untergeordnete und im Verhältnis der deutschen und der nigerianischen Unternehmen völlig unbedeutende Handlung, daß hieraus ein innerer Bezug zu dem sicher auf einer ausländischen Arbeitsstelle weiter zu ziehenden Arbeitsbereich nicht hergestellt werden kann. Auch wenn einzuräumen ist, daß für die Bewältigung der betrieblichen Aufgaben ein vielfältiger, auch inoffizieller Kontakt mit den Einheimischen erforderlich oder mindestens wünschenswert sein wird, so kann hieraus noch nicht für jede an sich private Handlung eines deutschen Arbeitnehmers im Bereich der auswärtigen Arbeitsstelle Unfallversicherungsschutz

angenommen werden. Die unfallbringende Tätigkeit ist soweit der betrieblichen Sphäre entrückt, daß sie nur noch als ausschließlich eigenwirtschaftlich angesehen werden kann. Bei dieser Sachlage kann es offen bleiben, ob die Vermutung des Klägers zutrifft, dem Pferd sei kurz vor dem Besteigen von Einheimischen aus einem Racheakt wegen der Entlassung eines Farbigen durch den Kläger Peperoni in den Anus gesteckt worden. Wenn das Reiten selbst nicht unter Versicherungsschutz stand, sondern dem eigenwirtschaftlichen Bereich des Klägers zuzuordnen war, können Handlungen, die möglicherweise aus der betrieblichen Sphäre des Klägers ihren Ursprung genommen haben, den Reitvorgang mit seinen Sturzfolgen nicht in eine unfallversicherte Tätigkeit wandeln."